



OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte:
Anwaltsgesellschaft AHP RA-Gesellschaft mbH, Im Steinigen Graben 28a,
63571 Gelnhausen,

[REDACTED]

gegen

Opel Bank S. A. Niederlassung Deutschland gesetzlich vertreten durch den
Geschäftsführer, Mainzer Str. 190, 65428 Rüsselsheim,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

soll im schriftlichen Verfahren entschieden werden, wozu Verkündungstermin
bestimmt wird auf:

Freitag, 03. Juli 2020, 12:00, Raum 4.28

Schriftsatzschluß: 15. Juni 2020

Gleichwohl schlägt der Senat den Parteien folgenden Vergleich vor (§ 278 Abs. 6 ZPO):

Die Beklagte zahlt an den Kläger zur Abgeltung aller Forderungen aus diesem Rechtsstreit einen Betrag von 2.097,10 €.

Beide Parteien verpflichten sich zum Stillschweigen über den Vergleichsschluß gegenüber jedermann mit Ausnahme der Rechtsschutzversicherung des Klägers. Der Wert 2. Instanz und des Vergleichs wird mit 17.560.- € angenommen.

Dem Vergleich liegen im Wesentlichen folgende Überlegungen des Senats zugrunde:

Die Widerrufsinformation begegnet Bedenken insofern, als die Verzugszinsen nicht beziffert sind. Soweit die diesbezügliche Rüge erst mit der Berufungsbegründung erhoben wurde, wäre ggfs. § 97 Abs. 2 ZPO zu prüfen.

Andererseits muß der Kläger Gegenansprüche der Beklagten im Hinblick auf die erklärte Hilfsaufrechnung gewärtigen. Derartige Ansprüche wären indes substantiiert darzulegen und zu beziffern, wobei die Angabe des zurückgelegten Kilometerstandes notwendig erscheint.

Beide Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vergleichsschluß und zum Wert des PKW bis 05. Juni 2020.

Darmstadt, den 8. Mai 2020
Oberlandesgericht, 24. Zivilsenat

Stark
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Dr. Kieserling
Richter am Oberlandesgericht

Henschel
Richter am Oberlandesgericht



Beglaubigt

Justizangestellte
als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle